Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 434.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5. Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Freytag, den 28 August 1801. Sechstes Quartal. Den 10 Fructidor IX.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 22. Aug.

Der Vollziehungsrath,

Nach Ansicht des Gesetzes vom 10. August 1801, und auf die Berichterstattung des Ministers der innern Angelegenheiten,

beschließt:

1. Jeder Fremde, der zufolge dieses Gesetzes das helvetische Bürgerrecht zu erhalten wünscht, soll sein an die vollziehende Gewalt zu richtendes Begehren, mit den erforderlichen Zeugnissen begleitet, der Verwaltungsbehörde desjenigen Cantons eingeben, in welchem er ein Heymathsrecht zu erwerben gedenkt.

2. Die Verwaltungsbehörde wird diese Zeugnisse untersuchen, dieselben, in so fern es der Fall ist, vervollständigen lassen, und die Einsendung an die vollz. Gewalt mit ihrem Befinden über die Gültigkeit der Zeugnisse, so wie über die Zuläßigkeit des Begehrens überhaupt, begleiten.

3. Die nämliche Verwaltungsbehörde wird bey der nachherigen Einsendung des Heymathsbriefes an die vollziehende Gewalt, über die Bestimung der Naturalisationsgebühr, je nach den Vermögensumständen des Fremden, einen Vorschlag thun.

4. Dieser Beschluß soll dem Gesetze vom 10. August beygedrukt, und der Minister der innern Angelegenheiten beauftragt werden, für die Vollziehung desselben zu sorgen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 22. Juli.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens der Finanzcomißion, den streitigen Loskauf der Weiddienstbarkeit zu Wynau C. Bern betreffend.)

Die Gegenparthey nahm desen Antrag nicht an, darauf begründet, daß sie dieser Sache wegen eine Petition an die Gesetzgebung gemacht hätten, über welche aber der große Rath wenige Tage hernach zur Tagesordnung schritt. Mittlerweile betrieben die Abkäufer das Loskaufungs-Geschäft und erhielten am 3ten Heumonat eine gerichtliche Erkanntniß, nach welcher ihre Gegner verfällt wurden, von den vorgeschlagnen 9 Schätzern 3 zu verwerfen; wozu sie zwey Wochen später aufs neue von dem Distriktsstatthalter aufgefordert worden sind. Nun traten aber die sich des Loskaufs weigernden Bürger noch einmal bey dem gr. Rathe auf, um eine Abänderung von jenem Weydgangsgesetze zu erhalten, und wurden dießmal in so weit erhört, daß ihre Petition an eine Commißion verwiesen ward. Auf der andern Seite langten auch die Loskäufer mit einer Petition ein, und erhielten die ministerielle Weisung, daß wenn keine freundliche Vermittlung zu erhalten sey, das Distriktsgericht auch ohne Beyseyn der Opponenten die Schiedsrichter ernennen und von denselben den Loskaufspreis bestimmen lassen solle. Dem zufolge ward das Loskaufungsgeschäft selbst in Wynau betrieben, doch äusserten (Zeugsame v. 16. Aug.) sich die sich weigernden Bürger vor den geordneten Schiedsrichtern, daß sie einstweilen in keinen andern Loskauf eintretten wollten, als in einen Austausch gegen anderes gemeines Land, und daß ihre Sache übrigens noch im hangenden Rechten sey, indem sie dieselbe laut vorgewiesenem Extract dem gr. Rathe anhängig gemacht hätten. Gleiche Einwendungen wurden auch bey den Schätzern angebracht; sie achteten sich aber derselben nicht, und so kam die erste Schatzung am 21. Aug. wirklich zu Stande. Ungeachtet aber das Schatzungsgeschäft selbst betrieben ward, so wendeten sich doch beyde Parteyen an den gesetzg. Rath, und beyder ihre Vorstellungen wurden an zwey auf einander folgenden Tagen angenommen und an die Finanzcommißion überwiesen. In Wynau dann ward die Schatzung vom 21. Aug.

den Opponenten mitgetheilt, diese aber sandten sie nach wenigen Tagen dem Distriktspräsidenten zu, weil sie noch keinen Beschluß über ihre Petition erhalten hätten, und sich vorher in nichts einlassen wollten. Eben diesen ihren Entschluß thaten sie zwey Tage später dem ganzen Gerichte kund, und zwar wie dem Gerichtspräsidenten durch eine förmliche, durch einen Munizipalbeamten übergebene freundliche Wissenlassung. Hierauf ward aber keine Rücksicht genommen, indem das Gericht gerade am zweytfolgenden Tage neue Schätzer ernannte, die bereits Tages darauf ihre Schatzung machten, welche schon nach zwey Tagen dem Gerichte vorgelegt ward. Da nun die Loskäufer diese Schatzung zu hoch fanden und solche verwarfen, so erkannte das Gericht noch in der nämlichen Sitzung die dritte Schatzung, die wieder bereits zwey Tage darauf vor sich gieng, und am zweytfolgenden Tage vor Gericht eröffnet ward. Die Auskäufer verwarfen sie auf der Stelle, und verlangten, daß das Gericht die Loskaufsumme bestimmen möchte, was auch von demselben noch in der nemlichen Sitzung vom 5. Sept. geschah. An diesem gleichen Tage doch notificirten die Opponenten dem Gerichtspräsidenten, daß sie vor dem Entscheide der höchsten Gewalten in Bern über ihre denselben eingelegten Einwendungen sich in nichts einlassen wollen und kurz darauf notificirten sie ihm wieder, daß sie aus gleichem Grunde weder die Schatzung noch die Erkanntniß annehmen. Schon am folgenden Tage aber erhielten sie ein richterliches Verbot, kein Vieh auf das nun vom Weydgang befreyte Land zu treiben, und zwar bey 20 Pf. Busse von jedem Stück, zugleich mit diesem Verbot und auch späterhin erfolgten Anträge wegen Bezahlung der bestimmten Loskaufssumme.

So schien das Geschäft seine Endschaft erreicht zu haben; allein eben als der gesetzgeb. Rath damit beschäftiget war, das Gesetz vom 4. April zu modificiren und sein darüber gefaßter Entschluß deutlich genug am Tage lag, langten auch die Opponenten von Wynau mit einer Vorstellung bey der Regierung ein, welche die ministerielle Weisung bewirkte: daß zwar das Gesetz vom 4. April keineswegs eingestellt sey, daß hingegen aber demselben wahrscheinlich Veränderungen bevorstehen, welche sich die Weydrechtsbesitzer vorbehalten, der Loskaufung selbst aber sich nicht weiter widersetzen könnten. Diese vom 2. September datirte Weisung langte aber erst an, nachdem das Gericht die Loskaufungssumme festgesezt hatte, und so blieb sie ohne Wirkung. Bald darauf erschien nun endlich, nach lange gedauerten mehrern Untersuchungen und Deliberationen das Gesetz vom 25. Sept., wodurch das Gesetz vom 4. Ap. bekanntermaßen in etwas modificirt wird. Der Minister des Innern, der die Opponenten schon am 2. Sept. darauf vertröstet hatte, trug nun der Verw. Kammer von Bern ganz bestimmt auf, über eine schon geraume Zeit vorher von denselben eingereichte Bittschrift, nach diesem neuern Gesetze zu verfahren. Seit diesem Zeitpunkt wurden noch einige Notificationen gewechselt und endlich erschien der von den Opponenten bewürkte Vollz. Beschluß vom 10. Merz 1801, nach welchem verordnet wird, daß die Loskaufungsart frischerdingen nach dem Inhalt des Gesetzes vom 25. Sept. 1800 untersucht und entschieden werden solle, ein Beschluß, um dessen Aufhebung die Loskäufer eben jezt bey Ihnen B. G. eingelangt sind.

In ihrer dießörtigen Petition lassen sich die Loskäufer auch in die Hauptsache selbst ein und suchen darin zu zeigen, wie daß die Gründe, um welcher willen die Opponenten sich dem Loskauf widersetzen, von wenig Erheblichkeit seyen. Da aber es jezt darum nicht zu thun ist, sondern diese Hauptfrage von dem Loskauf erst nachher zu beurtheilen seyn würde, so will sich die Finanzcommißion lediglich an dem halten, was jezt im Wurfe liegt, nemlich an der Frage: Ob der Beschluß des Vollz. Raths, nach welchem die Loskaufungsart frischerdingen nach dem Inhalt des Gesetzes vom 25. Sept. 1800 untersucht und entschieden werden soll, in Kraft bleiben solle oder nicht?

In dieser Beziehung nun wenden die Petenten ein, daß das Gesetz vom 25. Sept. 1800 bestimmt verordne: Daß diejenigen Verträge, welche als Folge des Gesetzes vom 4. April 1800 wirklich zu Stande gekommen seyen, unabänderlich ihr Verbleiben und Gültigkeit haben sollen; und da nun ihr Vertrag bereits am 5. Sept. zu Stande gekommen sey, so solle es auch dabey sein Verbleiben haben.

Eine zweyte Einwendung ist die, daß der Vollz. Rath hierin einseitig gehandelt und ihnen, den Petenten, ihre allfälligen Weigerungsgründe nicht abgefordert habe.

Der Vollz. Rath, dem sein Bericht darüber abgefordert worden ist, beantwortet diese zweyte Einwendung dahin, daß die nemlichen vollständigen Aktenstücke, welche von den Petenten jezt eingereicht worden wären, ihm schon bey Abfassung jenes Beschlusses vor Augen gelegen hätten, so daß er also nicht ohne hinlängliche Sachkenntniß geurtheilt hat, und auch jezt noch, nach

eingesehener Petition der Wynauischen Güterbesitzer, bey seinem ersten Beschlusse beharret.

Als Beweggründe seines Beschlusses dann führt er an: Die ausserordentliche Hastigkeit, mit der die Abkäufer zu Werke gegangen sind; ihr Nichtachten auf alle Oppositionen und Protestationen ihrer Gegenpart, so wie auf ihre bey der Gesetzgebung gethane Einfragen und die bey derselben eben dadurch veranlaßte und im Wurf gelegene Revision des Gesetzes vom 4. April; und endlich ihr einseitiges, irregulaires Fürfahren in dem Loskaufsgeschäfte, indem nicht nur die dritte Schatzung in Abwesenheit der Opponenten eröffnet, sondern auch sogar die Loskaufssumme selbst in deren Abwesenheit und in gleicher Sitzung festgesezt ward. Diesen Beweggründen fügt er in seinem Schreiben noch bey, daß er dieses Loskaufsgeschäft, als vor dem 25. Sept. beendiget, als gültig würde anerkannt haben, wenn er nicht aus den Acten selbst Irregulairitäten und eine auffallende und gesetzwidrige Hastigkeit in Betreibung des Geschäftes wahrgenommen hätte; und da es um Anwendung eines in das Administrativfach einschlagenden Gesetzes zu thun war, so habe er sich für befugt geglaubt, über die aufgeworfene Vorfrage absprechen zu können. (Die Fortsetzung folgt.)

Weitere von der zu Revision des Munizipalitätsgesetzes niedergesezten Commißion des gesezgebenden Raths, vorgetragene Gesetzvorschläge.

Gesezvorschlag über die Unterscheidung der verschiedenen Einwohnerclassen eines Gemeindrathbezirks.

Der gesetzg. Rath, nach Anhörung seiner zur Revision des Munizipalitätsgesetzes niedergesezten Commißion;

In Erwägung, daß die genaue Kenntniß der Bewohner jeder Abtheilung des Landes, in Absicht auf Geschlecht, Alter, Stand, und Begangenschaft, eine der Hauptgrundlagen einer guten Polizey ausmacht;

In besonderer Erwägung, daß die Gesetze zwischen den Bewohnern eines Gemeinderathsbezirks in gewissen Beziehungen einen Unterschied festsetzen, und daher Vorschriften nothwendig werden, welche die Unterscheidung dieser Einwohnerclassen möglich machen,

beschließt:

1. Jeder Gemeinderath soll ein allgemeines Verzeichniß oder Register aller in seinem Bezirke wohnenden Personen führen, welches den Namen und Zunamen einer jeden, ihr Geschlecht, Geburtsjahr, Stand, Beruf- und Heimatsort enthalten soll.

2. Dieses Generalregister soll alljährlich, längstens im Laufe des Monats Hornung revidirt, ergänzt und nach dem Formular, das den Gemeinderäthen zugestellt werden wird, ein Auszug aus solchem an die Verwaltungskammer des Cantons übersandt werden.

3. Jeder Gemeinderath wird ferners folgende besondere Verzeichnisse führen:

1) Das Register der stimmfähigen Ortsbürger bestehend:

a) Aus dem Verzeichnisse derjenigen Bürger, welche in dem Gemeindrathsbezirk heymathrechtig sind, und die im Artikel des Gesetzes vom bestimmten Eigenschaften an sich tragen.

b) Aus dem Verzeichnisse derjenigen, welche zwar nicht in dem Gemeinderathsbezirk heymathrechtig, allein in solchen nach Maßgab des Artikels erwähnten Gesetzes mit einem Grundeigenthum angesessen sind, und sonst die in gedachtem §. ausgedrukten Eigenschaften besitzen.

2) Das Register der Einsassen, welche helvetische Bürger sind.

3) Das Register der Einsassen, welche Fremde sind.

4) Zu Erleichterung der Führung dieser Register im Allgemeinen, soll jeweilen ein Doppel der in den Pfarreyen des Gemeinderathsbezirks von den Pfarrern geführten Tauf- Ehe- und Todtenrödeln in dem Secretariat des Gemeinderaths liegen, und sollen diese Rödel alljährlich in den ersten Tagen des neuen Jahrs nach dem in Handen der Pfarrer liegenden Originalien durch den Secretair des Gemeinderaths, oder gegen Erlag einer Gebühr von durch den Pfarrer selbst ergänzt, und die Richtigkeit und Treue dieser Ergänzung sowohl durch den Pfarrer als den Secretair des Gemeinderaths mit ihrer Unterschrift bekräftigt werden.

5) Jeder Gemeinderath ist gehalten, alsogleich nach dieser Ergänzung von denjenigen Tauf- Ehe- und Todtenfällen, welche Personen betreffen, die in einem andern Gemeinderathsbezirk heimathrechtig sind, dem Gemeinderath dieses Bezirks mittels eines bescheinigten Auszugs aus den ergänzten Schlafrödeln Kenntniß zu geben.

5. In Absicht auf die Führung der Register der heymathrechtigen Ortsbürger eines Gemeinderathsbezirks, sollen die Gemeindskammern eines jeden Heymathorts gehalten seyn, dem Gemeinderath ihres Bezirks, ein Verzeichniß aller ihrer Heymathsgenossen beyderley Geschlechts, sie mögen im Gemeinderathsbezirk oder ausser demselben wohnen, mit Angabe ihres Alters, einzure-